GESELLSCHAFT FÜR QUALITÄTSSICHERUNG IN DER AGRAR- UND LEBENSMITTELWIRTSCHAFT MBH

QAL GmbH, Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen E-Mail: oeko@qal-gmbh.de, Web: www.qal-gmbh.de, Tel.: 08139/8027-0

Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH

DE-ÖKO-060

Informationenschreiben zum Kontrollverfahren gemäß den EU-Öko-Rechtsvorschriften für die Kontrollsaison 2023

Stand: Mai 2023

QAL GmbH, Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen E-Mail: oeko@qal-gmbh.de, Web: www.qal-gmbh.de, Tel.: 08139/8027-0

Inhaltsverzeichnis

1 Wissenswertes 3

1.1 Erstellung eines betriebsindividuellen „Vorsorgekonzeptes“ 3

1.2 Zertifikat 3

1.3 Allgemeine Mitteilungspflichten 3

1.4 Verwendung konventioneller Eiweißfuttermittel für adultes Geflügel und Mastschweine 4

1.5 Weidenutzung durch Tiere aus nicht-ökologischen Betrieben 4

1.6 Ausnahmegenehmigungen 4

2 Hinweis zur Kontrolle 6

2.1 Vorzubereitende Unterlagen 6

2.1.1 Landwirtschaftliche Betriebe 6

2.1.2 Verarbeitende Betriebe, Händler, Futtermittelunternehmen 6

2.2 Kontrollabsage 6

3 Informationen und Links 7

3.1 Die EU-Öko-Rechtsvorschriften 7

3.2 Weitere 7

4 Kontakt 8

4.1 Homepage 8

4.2 So erreichen Sie uns 8

QAL GmbH, Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen E-Mail: oeko@qal-gmbh.de, Web: www.qal-gmbh.de, Tel.: 08139/8027-0

1 Wissenswertes

1.1 Erstellung eines betriebsindividuellen „Vorsorgekonzeptes“

Mit der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 gilt ein neuer Rechtsrahmen. Die Vorsorgepflichten zur „Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe“ werden in Artikel 28 (1) konkreter benannt als bisher. Die Verordnung fordert von jedem Unternehmen (Landwirtschaft, Verarbeitung für Lebensmittel und Futtermittel, Handel) das Ergreifen, Überprüfen und Aufrechterhalten von verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen, mit denen Risiken der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt und vermieden werden. Die Leitfäden und Arbeitshilfen sind abrufbar unter: https://orgprints.org/id/eprint/42876/ oder unter der Rubrik „Aktuelles“ auf unserer Homepage.
Das Vorsorgekonzept ist Teil der Betriebsbeschreibung. Dieses ist auf Aktualität zu prüfen-. Sollten sich Änderungen im Unternehmen ergeben, ist das bestehende Konzept anzupassen.

1.2 Zertifikat

Seit 01.01.2023 werden die Zertifikate nur noch digital ausgestellt. Eine Zusendung eines Papierzertifikats erfolgt nicht mehr. Die Erstellung läuft über die EU-weite Datenbank TRACES. Hier werden künftig die Zertifikate aller Öko-Unternehmen in der EU abrufbar sein. Die Zertifikate können über https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index#!?sort=-issuedOn abgerufen werden (s. Link auch auf unserer Homepage unter „Aktuelles“). Zudem ist Ihr Zertifikat in der QAL-Cloud im Ordner „Bescheinigungen“ für Sie hinterlegt. Ein Abruf der Zertifikate über www.bioc.info oder www.oeko-kontrollstellen.de ist auch weiterhin möglich.

1.3 Allgemeine Mitteilungspflichten

Betriebliche Änderungen, die für die Zertifizierung des Betriebes von Bedeutung sind, sind der Kontrollstelle vorab rechtzeitig mitzuteilen. Hierunter fallen beispielsweise:

Allgemein:

- Der Aufbau eines neuen Produktionszweiges oder erhebliche Ausweitung eines bestehenden Produktionszweiges
- Neue Betriebsstätten (z.B. Lagerstätten, Ställe)
- Die Beauftragung eines neuen Subunternehmens (z.B. für Trocknen, Lagern, Abfüllen, Schlachten, ...)
- Adressänderungen, Umfirmierung oder ein Wechsel in der Betriebsleitung/Geschäftsführung

Landwirtschaft:

- Flächenänderungen, insbesondere Flächenzugänge. Die Umstellung neuer Flächen kann erst zum Datum der Meldung beginnen. Werden Flächenzugänge erst bei der Kontrolle mitgeteilt, so gilt das Datum der Kontrolle als Zeitpunkt des Umstellungsbeginns. Ein Formblatt zur Flächenmeldung kann bei der Zertifizierungsstelle angefragt werden.
- Ein- und Ausstallungstermine bei Legehennen (ab 6.000 Tiere) und Mastgeflügel (> 4.800 Tiere, auch Junghennen und Küken, bei Puten > 2.500 Tiere). Die Termine sind mindesten 2 Wochen vorab mitzuteilen. Ein Formblatt zur Meldung kann bei der Zertifizierungsstelle angefragt werden.
- Schäden, die durch Dritte verursacht wurden (z.B. Abdrift PSM, Erosion, Düngereintrag)

QAL GmbH, Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen E-Mail: oeko@qal-gmbh.de, Web: www.qal-gmbh.de, Tel.: 08139/8027-0

1.4 Verwendung konventioneller Eiweißfuttermittel für adultes Geflügel und Mastschweine

Zum Jahreswechsel 2022/2023 sind in allen Bundesländern die aufgrund des Ukraine-Krieges geschaffenen Ausnahmeregelungen ausgelaufen. Seit 1. Januar 2023 besteht daher nur noch die Möglichkeit, für Junggeflügel und Ferkel bei Knappheit von Bio-Eiweiß die Nutzung von bis zu 5 Prozent konventionellem Eiweiß zu beantragen.

1.5 Weidenutzung durch Tiere aus nicht-ökologischen Betrieben

Bezüglich der Beweidung ökologische bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensionstierhaltung in Öko-Unternehmen haben sich Änderungen ergeben. Diese betreffen nach aktuellem Stand Betriebe in Thüringen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen. Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren stellt eine Ausnahme dar und darf nicht systematisch angewendet werden. Ökologische Weiden dürfen nicht dauerhaft und strukturell mit nichtökologischen Tieren bewirtschaftet werden. Gemäß der EU-Öko-VO ist die Nutzung von Öko-Flächen durch nicht-ökologische Tiere nur unter folgenden Bedingungen in den betroffenen Bundesländern möglich:

- Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
- Die Flächen werden nicht gleichzeitig durch nichtökologisch und ökologisch gehaltene Tiere beweidet.
- Ein aktuelles Weidetagebuches wird durch den Öko-Unternehmer geführt.
- Die Öko-Flächen werden nicht systematisch und ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt auch eine ökologische Nutzung.
- Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den Öko-Flächen. Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt über eine eigene Futtergrundlage für die Öko-Weide nutzenden Tiere.
- Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der insbesondere mit den Futterflächen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchführt z. B. durch den Nachweis der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen)

In Einzelfällen, z.B. Hobbytierhaltung, kann es Ausnahmen und Abweichungen zu den genannten Bedingungen geben. Bitte kontaktieren Sie uns hier im Einzelfall, damit wir diesen Prüfen können. Änderungen werden wir unter der Rubrik „Aktuelles“ auf unserer Homepage veröffentlichen. Hier finden Sie zudem das aktuelle Formblatt zur Weidenutzung. Dieses kann zudem bei der Kontrollstelle angefragt werden.

1.6 Ausnahmegenehmigungen

- Zukauf konventioneller Tiere: Der Antrag ist über das Portal www.organicxlivestock.de zu stellen. Erst nach positivem Behördenbescheid ist ein Zukauf möglich.
- Eingriffe bei Tieren, z. B. Enthornung, Kupieren von Lämmerschwänzen oder Anbindehaltung in kleinen Betrieben: Ein Antragsformular für die Genehmigung bei der zuständigen Behörde kann bei der Kontrollstelle angefordert werden.

QAL GmbH, Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen E-Mail: oeko@qal-gmbh.de, Web: www.qal-gmbh.de, Tel.: 08139/8027-0

- Rückwirkende Anerkennung von Flächen: Verfahren sind je nach Bundesland unterschiedlich. Bei Bedarf ist der Ablauf des Antragsverfahrens bei der Kontrollstelle zu erfragen.
- Konventionelles Pflanzenvermehrungsmaterial: Saatgut, Pflanzkartoffeln, vegetatives Vermehrungsmaterial und, je nach Bundesland, auch Basissaatgut zur Erzeugung von Z-Saatgut: Der Antrag ist über das Portal www.organicxseeds.de zu stellen. Vor Aussaat ist eine gültige Ausnahmegenehmigung vorzuweisen.
- Vor der Aussaat von 70/30-Saatgutmischungen (Saatgutmischungen mit konv. Sortenanteil) müssen sich die Landwirt*innen für alle konventionellen Arten bzw. Sorten der Mischung eine Bestätigung (Allgemeine Genehmigung) über die organicXseeds ausdrucken. Allgemeine Genehmigungen für Gemengepartner in 70/30-Mischungen können auch dann beantragt werden, wenn ökologisch vermehrtes Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar ist. Auch für Blühmischungen (z.T. vorgegebene Blühmischungen bei Förderprogrammen) ist eine Ausnahmegenehmigung zu stellen.
- Konventionelles Saatgut für Forschung/Feldversuche und, je nach Bundesland, auch Basissaatgut zur Erzeugung von Z-Saatgut: Ein Antragsformular für die Genehmigung bei der zuständigen Behörde kann bei der Kontrollstelle angefordert werden.
- Synthetische Vitamine A, D, E für Wiederkäuer (bundeslandspezifisch): Ein Antragsformular für die Genehmigung bei der zuständigen Behörde kann bei der Kontrollstelle angefordert werden.
- Verwendung der Zusatzstoffe Natriumnitrit und Kaliumnitrat: Ein Antragsformular für die Genehmigung bei der zuständigen Behörde kann bei der Kontrollstelle angefordert werden.

QAL GmbH, Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen E-Mail: oeko@qal-gmbh.de, Web: www.qal-gmbh.de, Tel.: 08139/8027-0

2 Hinweis zur Kontrolle

2.1 Vorzubereitende Unterlagen

Eine gute Vorbereitung der Kontrolle hilft, die Zeit auf das Notwendige zu begrenzen.

2.1.1 Landwirtschaftliche Betriebe

- Belege zu Zu- und Verkäufen (Lieferscheine, Originalrechnungen)
- Original-Buchführungsunterlagen vom letzten bis zum aktuellen Kontrolltermin
- Flächennutzungsnachweis (bei Neuflächen: Flurkarten, Pachtverträge)
- Bei Tierhaltung:
  - Bestandsliste (HI-Tier vom letzten bis zum aktuellen Kontrolldatum) und Arzneimittelbelege
  - Besatzdichtenberechnung
- Bio-Zertifikaten der Lieferanten
- Jahresmeldung zur Betriebsbeschreibung (trifft erst ab der 2. Jahreskontrolle zu)
- Acker-/Grünlandschlagkartei
- Stall-, Gebäudepläne bei Neu-/Umbauten

2.1.2 Verarbeitende Betriebe, Händler, Futtermittelunternehmen

- Belege zu Zu- und Verkäufen (Lieferscheine, Originalrechnungen)
- Buchführungsunterlagen vom letzten bis zum aktuellen Kontrolltermin
- Lieferantenliste
- Sortimentsliste
- Produktionsaufzeichnungen
- Bio-Zertifikate der Lieferanten
- Mengenaufstellung produzierte Produkte (Bio und nichtökologisch letztes Jahr bis aktuelles Jahr)
- Jahresmeldung zur Betriebsbeschreibung (trifft erst ab der zweiten Jahreskontrolle zu)

2.2 Kontrollabsage

Natürlich kann es vorkommen, dass Sie Kontrollen kurzfristig verschieben wollen. Grundsätzlich ist es nur möglich, den vereinbarten Kontrolltermin abzusagen, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Ein „wichtiger Grund“ wäre z.B. der betriebliche Katastrophenfall, wie ein Brand oder eine Überflutung oder Krankheit. Kein „wichtiger Grund“ sind z.B. beim Steuerberater befindliche Buchführungsunterlagen oder das Einhalten betrieblicher Abläufe. Kurzfristig abgesagte Kontrollen verursachen „Leerzeiten“ und bedeuten einen erhöhten Aufwand. Daher werden kurzfristige Kontrollabsagen gemäß unserem aktuellen Leistungsverzeichnis in Rechnung gestellt. Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass bei Absage von Terminvereinbarungen nicht in jedem Fall eine fristgerechte Durchführung der Audits zur lückenlosen Aufrechterhaltung der Zertifizierungen und Zulassungen garantiert werden kann.

QAL GmbH, Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen E-Mail: oeko@qal-gmbh.de, Web: www.qal-gmbh.de, Tel.: 08139/8027-0

3 Informationen und Links

3.1 Die EU-Öko-Rechtsvorschriften

Jeder Betrieb, der im Öko-Kontrollverfahren steht, ist verpflichtet, die aktuell gültige Verordnung vorliegen zu haben.
Diese kann auf folgender Seite heruntergeladen werden:
https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/aenderungen-oekoverordnung.html

Auf dieser Seite finden Sie neben den vollständigen Verordnungen auch eine Kurzfassung für die Landwirtschaft:
https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032127/index.php

3.2 Weitere

Nachfolgende Links möchten wir Ihnen zur Ermittlung von Informationen über den ökologischen Landbau zur Verfügung stellen. Hier nur einige Beispiele.

- Das Informationsportal:
  www.oekolandbau.de
- LfL Bayern Arbeitsschwerpunkt Öko-Landbau:
  http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/index.php
- Staatliche Öko-Beratungsstellen:
  https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/oekolandbau/index.html
- Fördergemeinschaft ökologischer Obstbau e.V.:
  http://www.foeko.de/
- Bayerisches Bio-Siegel:
  www.biosiegel.bayern
- Genehmigung von nicht-ökologischem Saatgut
  www.organicxseeds.de
- Genehmigung von nicht-ökologischen Tieren
  www.organicxlivestock.de
- FiBL Betriebsmittelliste
  https://www.betriebsmittelliste.de/index.html

4 Kontakt

4.1 Homepage

Auf unserer Homepage www.qal-gmbh.de finden Sie aktuelle Informationen zur Zertifizierung sowie zu Änderungen der Öko-Verordnung und des Zertifizierungsprozesses. Beachten Sie hierzu die Rubrik „Aktuelles“. Künftig werden wir auch Formulare wie beispielsweise die Jahresmeldung zur Betriebsbeschreibung, Meldung von Flächenzugängen, Auskunft Düngemittel, Futter-Mist-Kooperation, Datenfreigabeerklärung für organicXseeds und Ähnliches zur Verfügung stellen.

4.2 So erreichen Sie uns

QAL GmbH
Am Branden 6b
85256 Vierkirchen
Telefon: 08139/8027-0
E-Mail: oeko@qal-gmbh.de
Homepage: www.qal-gmbh.de

Unsere Telefonzeiten:

Montag:	8:00 - 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag:	10:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	8:00 - 12:00 Uhr

Ansprechpartner:
Leitung der Öko-Kontrollstelle:

Nicoletta Käs	Telefon: 08139/8027-0
Hans Bogner (stellv.)	Telefon: 08139/8027-0
Dr. Kirstin Armbruster (stellv.)	Telefon: 08139/8027-0

Sachbearbeitung:

Julia Gillmeyer	Telefon: 08139/8027-23
Franziska Gollnhofer	Telefon: 08139/8027-29
Jakob Leppin	Telefon: 08139/8027-30
Christiane Unruh	Telefon: 08139/8027-46

E-Mail: oeko@qal-gmbh.de